

## **Richtlinien zur Förderung von sozialen Schuldnerberatungsleistungen**

(Stand: 30.01.2018) mit Wirkung ab 01.01.2018

### **Soziale Schuldnerberatung hat zum Ziel,**

- überschuldeten Familien und Einzelpersonen bei der Bewältigung ihrer sozialen und finanziellen Probleme nachhaltig zu helfen, Wege aus der Überschuldung aufzuzeigen und ihnen damit wieder neue Lebensperspektiven zu vermitteln,
- dazu beizutragen, dass die Eigenverantwortlichkeit und Kompetenz im Umgang mit Geld, mit Finanzdienstleistungen und bei der wirtschaftlichen Haushaltsführung gefördert wird,
- dass die Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen (insb. nach SGB II) bei überschuldeten Haushalten überwunden bzw. vermieden werden kann,
- den Schuldner zur Selbsthilfe zu befähigen, um einer erneuten Überschuldung vorzubeugen,
- im Rahmen von präventiven Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Verschuldungsbereitschaft insbesondere junger Menschen in Stuttgart verringert wird,
- umgehend an geeignete soziale Fachdienste weiter zu vermitteln, wenn psychosoziale Probleme (z. B. Suchterkrankungen, sozialpsychiatrische Erkrankungen) im Vordergrund stehen,
- Überschuldete, die keiner „sozialen“ Schuldnerberatung bedürfen, im Rahmen der Verbraucherinsolvenzberatung an geeignete Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater) weiter zu verweisen.

Die Erreichung der o. g. Ziele ist ein wichtiges Anliegen der Landeshauptstadt Stuttgart und im Sozialbereich ein bedeutsames Thema angesichts der hohen Anzahl der erwerbsfähigen, arbeitslosen Personen und Familien, die von Überschuldung betroffen sind. Aus diesem Grund fördert die Landeshauptstadt Stuttgart die Arbeit der Träger der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart (ZSB).

# 1 Förderfähiger Personenkreis

Förderfähig ist die soziale Schuldnerberatung für Personen mit Wohnsitz in Stuttgart, bei denen eine Überschuldung bereits eingetreten ist oder die von Überschuldung bedroht sind und

- 1.1 die laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII erhalten  
oder
- 1.2 die laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB II erhalten  
oder
- 1.3 bei denen das bereinigte Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft den laufenden Bedarf zum Lebensunterhalt gemäß SGB II bzw. SGB XII um nicht mehr als 15 % übersteigt.

Diese Beratung kann als präventive Leistung gefördert werden, wenn die Inanspruchnahme von Transferleistungen zu erwarten ist (z. B. Personen, die erwerbsfähig sind und sonstiges Einkommen aus ALG I oder Erwerbseinkommen beziehen sowie nicht erwerbsfähige Schuldner mit Renteneinkommen u. ä.).

oder

- 1.4 bei denen das bereinigte Nettoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft den laufenden Bedarf zum Lebensunterhalt gemäß SGB II bzw. SGB XII um mehr als 15 % übersteigt (= „Härtefallregelung“), wenn
  - eine sozialpädagogisch ausgerichtete Beratung erforderlich ist und
  - der Bezug von sozialen Transferleistungen befürchtet werden muss und
  - neben dem Angebot der Zentralen Schuldnerberatung kein alternatives Hilfeangebot besteht.

Im Rahmen der Finanzierung aus Eigenmitteln entscheidet die ZSB im eigenen Ermessen im Einzelfall über die Beratung sogenannter Härtefälle.

Personen nach Ziffer 1.1 und 1.2 weisen ihren Beratungsanspruch durch Vorlage des jeweiligen Bewilligungsbescheides nach.

Der Beratungsanspruch wird für die nach 1.3 und 1.4 förderfähigen Personen nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 SGB XII und für Erwerbsfähige entsprechend gem. §§ 11, 12, 21, 22 und 30 SGB II ermittelt.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens der Bedarfsgemeinschaft werden belegbare und auf Dauer durch Pfändung oder eine offengelegte Lohnabtretung entzogene Lohn- oder Gehaltsanteile sowie die nach Einschätzung der Schuldnerberatung aufrecht zu erhaltende Ratenzahlungen bei Miet- und Energieschulden berücksichtigt.

Personen, die nach § 304 Abs. 1 und 2 Insolvenzordnung (InsO) dem Regelinsolvenzverfahren zuzuordnen sind (z. B. Kleingewerbetreibende), und Personen mit arbeitnehmerähnlichen Einkommen aus Selbständigkeit (z. B. Freiberufler) können beraten werden, sofern die Voraussetzungen nach 1.1 bis 1.3 erfüllt sind.

## 2 Bewilligungsbedingungen

- 2.1 Die soziale Schuldnerberatungsleistung wird von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart erbracht. Die entsprechende fachliche Qualifikation wird vorausgesetzt.
- 2.2 Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, werden eingehalten.
- 2.3 Sämtliche erhobenen und verarbeiteten Daten werden noch sechs Jahre nach Fallabschluss zur Verwendung durch die Landeshauptstadt Stuttgart vorgehalten und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Löschung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 2.4 Anfragenden Personen, die nicht die unter Ziffer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, wird eine Kurz- und Notfallberatung angeboten.
- 2.5 Die persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter erhalten im Rahmen ihrer Gesamtfallverantwortung einen unmittelbaren Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten der ZSB (vgl. GRDRs 874/2008 „Zentrale Schuldnerberatungsstelle, Kapazitäten für einen bevorzugten Zugang von Arbeitslosengeld II-Empfängern“).
- 2.6 Die durchschnittliche Wartezeit bis zur Aufnahme in die weiterführende Beratung beträgt für alle Zielgruppen maximal 6 Monate. Es wird eine nach den vereinbarten Kriterien differenzierte Warteliste geführt. Die Wartezeit beginnt mit dem Datum des Posteingangs der Antragsunterlagen bei der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart.
- 2.7 Der Zuschussnehmer erbringt Präventionsleistungen in angemessenem Umfang und weist diese im jährlichen Sachbericht nach.
- 2.8 Der Zuschussnehmer setzt auch ehrenamtliche Kräfte bei der Schuldnerberatung und Präventionsarbeit ein. Die ehrenamtlichen Kräfte werden qualifiziert und fachgerecht angeleitet.
- 2.9 Der Zuwendungsnehmer stellt im Einzelfall fest, ob die Beratungsvoraussetzung vorliegt. Dem Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart wird Einblick in die Nachweise über die Beratungsvoraussetzungen gewährt.
- 2.10 Berichtspflichten
  - 2.10.1 Der Zuwendungsnehmer nimmt an der jährlichen Basisstatistik der Schuldnerberatungen teil.
  - 2.10.2 Der Zuwendungsnehmer erstattet ½-jährlich einen Zwischenbericht (Monitoring) entsprechend dem in der Anlage 2 beschriebenen Inhalt. Der Bericht liegt spätestens 30 Arbeitstage nach Halbjahresende bei der zuschussgewährenden Stelle vor.
- 2.11 Der Zuschussnehmer legt einen jährlichen vereinfachten Verwendungsnachweis vor, der aus einem Sachbericht in Form der in der Anlage 1 beigefügten Statistik und der summenmäßigen Darstellung der Einnahme- und Ausgabe-positionen besteht. Die Ausgaben sind auf Verlangen mindestens in Höhe der Zuwendung zu belegen.

- 2.12 Der Zuschussnehmer trägt mind. 10 % des Fehlbetrags aus Eigenmitteln selbst. Zu den Eigenmitteln zählen u. a. Mittel des Trägers, Spenden und Erlöse aus Sachspenden, Zinsen und Erträge (soweit sie aus Anlagen von Eigenmitteln stammen).
- 2.13 Zuzüglich zur städtischen Förderung rechnet der Zuschussnehmer die Landespauschalen InsO direkt mit dem Land ab und vereinnahmt die Pauschalen. Sollten die Landespauschalen InsO vollständig wegfallen, wird die Finanzierung neu verhandelt.
- 2.14 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen.

### 3 Förderkriterien

- 3.1 Förderfähig sind die Personal- und Sachkosten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als monatliche Vorauszahlung zu je 1/12 von 90 % der kalkulierten Fördersumme zum 1. jeden Monats.
- 3.2 Der Zuschuss wird als Fehlbetragszuwendung zu den tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Personal- und Sachkosten (zuwendungsfähige Ausgaben) gewährt. Die Gesamtzuwendung ist begrenzt auf den Fehlbetrag, der sich gem. Gewinn- und Verlustrechnung oder Verwendungsnachweis ergibt. Die Gewinn- und Verlustrechnung oder der Verwendungsnachweis umfasst den gesamten Aufwand und Ertrag des Zuwendungsnehmers für die Schuldnerberatung.
- 3.3 Die jährliche Zuwendung errechnet sich aus dem Fehlbetrag zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten, abzüglich den Landespauschalen InsO und abzüglich von mindestens 10 % Eigenmitteln

#### **Berechnungsformel**

$$\frac{\text{Förderfähige Ausgaben} - \text{abz. Einnahmen: InsO-Pauschalen}}{\text{abz. 10 \% Eigenmittel}} = \text{Max. förderfähiger Anteil} = \text{Bewilligter Zuschuss}$$

- 3.4 Der Zuschuss wird in voller Höhe gewährt, wenn jährlich mindestens 670 Fälle in weiterführender Beratung im Förderzeitraum abgeschlossen wurden. Näheres wird im jährlich stattfindenden Gespräch zum Monitoring mit der Sozialverwaltung vereinbart.
- 3.5 Wird die unter 3.4 genannte Mindestfallzahl um mehr als 40 Fälle unterschritten, reduziert sich die Zuwendung anteilig. Sofern die Unterschreitung z. B. durch langfristige Krankheitszeiten oder Mutterschutz von mehr als 10 % der verfügbaren Arbeitszeit begründet ist, kann von der Reduzierung der Zuwendung abgesehen werden.

#### Anlagen

- Anlage 1 Sachbericht zum Verwendungsnachweis
- Anlage 2 Übersicht Monitoring

**Anlage 1  
zu den Richtlinien zur Förderung von sozialen Schuldnerberatungsleistungen**

**Sachbericht zum Verwendungsnachweis für das Jahr \_\_\_\_\_**

Statistik zu förderfähigem Personenkreis

		kumulierte Jahressummen		
	Anzahl der Personen	weiterführende Beratung	Abschlüsse	Abbrüche
1	gem. Ziffer 1.1 der Richtlinien			
2	gem. Ziffer 1.2 der Richtlinien			
3	gem. Ziffer 1.3 der Richtlinien			
4	gem. Ziffer 1.4 der Richtlinien			
5	Kurz- und Notfallberatung gem. Ziff. 2.4 der Richtlinien			

Statistik zu Wartezeiten

		Wartezeiten		
		<7 Monate	>7 und <13 Monate	>12 Monate
6	Anzahl wartender Personen			

7	Ehrenamtliche Kräfte		Personen
8	Abbrüche durch Klienten		Personen

Anlage  
Sachbericht zu Präventionsleistungen

## **Anlage 2**

### **zu den Richtlinien zur Förderung von sozialen Schuldnerberatungsleistungen**

#### **Übersicht Monitoring**

Der halbjährliche Monitor der ZSB umfasst folgende Kennzahlen:

- a) Auslastung der Sprechzeit der ZSB
- b) Notwendige Existenzsicherungsberatungen, Kurzberatungen
- c) Warteliste insgesamt nach Zugang
- d) Wartezeiten bei Fallaufnahme nach Zugang
- e) Entwicklung der durchschnittlichen Wartezeit
- f) Beratungsaufnahmen im Vergleich zu den Anmeldungen
- g) Fallaufnahmen, Beendigungen und Fallbestand im Vergleich
- h) Fallabschlüsse (gem. Förderrichtlinien) nach Kriterien
- i) Fallabschlüsse: Zielerreichung
- j) Aktionen, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit